



MASFG, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Träger der teil-/stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe

PER MAIL

Abteilung B: Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

Referat: B5 – Beratungs- und
Prüfbehörde nach dem
Landesheimgesetz

Bearbeiterin: Ann-Katrin Hahn
Tel.: +(49)681 501-3339
Fax: +(49)681 501-3168

Aktenzeichen: 7510-077#001

Datum: 30. Juni 2022

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und Anpassung der Testverordnung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 01.07.2022 in Kraft tretende Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) des Saarlandes wurde formal angepasst. Für Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte und Besuchende der Einrichtung sind weiterhin Vorgaben zur Testung und Maskentragung festgelegt, die sich inhaltlich nicht verändert haben. Vorbehaltlich abweichender bundesgesetzlicher Regelungen, besteht die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 weiterhin gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 der VO-CP. Die Testung sieht dabei weiterhin unterschiedliche Testhäufigkeiten für immunisierte und nicht immunisierte Personengruppen und Testregelungen für Urlaubsrückkehrer vor.

Besuchende oder Bewohner, in u. a. teil-/stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, haben weiterhin einen Anspruch auf kostenlose Bürgertestungen.

Besuchende können demnach einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus grundsätzlich in drei Formen erbringen:

- Testung vor Ort in der Einrichtung,
- Vorlage eines Testzertifikats einer zugelassenen Teststelle, sofern die dem Nachweis zugrundeliegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden (alternativ PCR-Testung nicht länger als 48 Stunden) zurückliegt oder
- Nachweis eines Arbeitgebers im Rahmen der betrieblichen Testung durch fachkundiges Personal, sofern die dem Nachweis zugrundeliegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Besuchende können in den zugelassenen Teststellen einen kostenlosen Test erhalten, wenn der Teststelle gegenüber glaubhaft gemacht wird, dass diese den Test für den Besuch in einer Einrichtung der Pflege und/oder der Eingliederungshilfe benötigen (mit Einrichtung ist der gesamte Bereich der Pflege bzw. Eingliederungshilfe gemeint). Im Rahmen der neuen TestV werden hierzu keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Form der Glaubhaftmachung gemacht. Insoweit kann beispielhaft das auf der Internetseite des BMG eingestellte Muster nach Bestätigung durch das Pflegeheim oder ggf. andere oben genannte Einrichtung zur Vorlage bei der Teststelle genutzt werden (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/T/Testverordnung/Formblatt-Pflegeeinrichtungen.pdf).

Die Refinanzierung der Testung richtet sich nach der jeweils gültigen Testverordnung (TestV) des Bundes. Die Refinanzierung ist laut neuer TestV bis 25. November 2022 möglich. Das Testkontingent je betreuter Person bleibt dabei in gleicher Höhe erhalten (§ 6 Abs. 4 TestV). Die Vergütung der Sachkosten wurde auf 2,50€/Test und die Durchführungskosten auf 7,00€/Testdurchführung beziehungsweise 5,00€/überwachtem Antigen-Selbsttest angepasst.

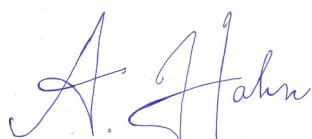
Die Refinanzierung der Testungen in den Alten- und Pflegeeinrichtungen erfolgt über die Pflegekassen nach den in § 150 Absatz 2 bis 5a SGB XI niedergelegten Verfahren (§ 7 Abs. 3 TestV). Das Verfahren zur Refinanzierung für die besonderen Wohnformen wird beibehalten.

Angesichts des steigenden Infektionsgeschehens möchte ich Sie gern erneut auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, insbesondere „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ hinweisen.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen der/die für Sie zuständige Sachbearbeiter/-in der Beratungs- und Prüfbehörde gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiterin der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz